

# Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2019	Verkündet am 17.09.2019	Nr. 8
------	-------------------------	-------

## Ordnung zur Änderung der Anlage 1 (Modulhandbuch) zu § 2 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (StudO PVD)

Vom 17.09.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 06.08.2019 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331), folgende Änderungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Anlage 1 zu § 2 StudO PVD wird wie folgt geändert:

1. In der „Modulübersicht wird die Angabe „S 2 Verkehrslenkung Verkehrslehre“ gestrichen und die Angabe „S 3“ in „S 2“ geändert.
2. In der Modulbeschreibung zu Modul S (Polizeiliche Lagebewältigung III: Veranstaltungen, Versammlungen, Staatbesuche) wird in der Rubrik „Lehrveranstaltungen und Fachgebiete“ die Angabe „S 2 Verkehrslenkung Verkehrslehre“ gestrichen und die Angabe „S 3“ in „S 2“ geändert.
3. Die Beschreibung zu Modul S 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Rubrik „Lernziele“ werden folgende Angaben angefügt:  
„kennen Maßnahmen und Elemente der Verkehrslenkung und können diese im Rahmen der Einsatzbewältigung bei Veranstaltungen anwenden“
  - b) In der Rubrik „Lerninhalte“ werden folgende Angaben angefügt:  
„- Verkehrslagebeurteilung  
– Verkehrslenkung“
  - c) Die Rubrik „Stundenanteile“ wird wie folgt gefasst:
 

„Präsenzstudium	45 LVStd (3 SWS)
Modulvertiefung	80 LVStd“

4. Die Beschreibung zu Modul S 2 wird gestrichen
5. Die Bezeichnung für Modul S 3 wird in „S 2“ geändert.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres\* veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 17.09.2019

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung

---

\* Die Genehmigung wurde am 12.09.2019 erteilt.